

Satzung

der Jungen Union Niedersachsen

Stand: 9. Mai 2009 (Hannover)

Geschäftsordnung

der Jungen Union Niedersachsen

Stand: 27./28. Februar 1999 (Goslar)



Satzung

der Jungen Union Niedersachsen

Stand: 9. Mai 2009 (Hannover)

§ 1

Wesen und Aufgabe

Der Landesverband Niedersachsen der Jungen Union Deutschlands ist der selbständige Zusammenschluss verantwortungsbewusster junger Menschen, die das öffentliche Leben aus christlicher Verantwortung und nach demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Landesverband kann werden, wer:
 - a) sich zu den Grundsätzen und Zielen der Jungen Union bekennt,
 - b) 14 Jahre alt ist und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich seinen Beitritt erklärt hat.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der zuständige Kreisvorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Bewerber die Beschwerde beim nächst höheren Vorstand zu, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft in der Jungen Union setzt die Mitgliedschaft in der CDU nicht voraus. Sie erlischt mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, im Übrigen durch schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der Ausschluss kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze oder Ziele der Jungen Union vom Kreisvorstand oder vom Landesvorstand ausgesprochen werden. Anstelle des Ausschlusses kann wahlweise auf die Aberkennung von Ämtern, auf die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf Zeit oder auf Verwarnung erkannt werden. Alle Maßregeln können nur mit 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Vorstandsmitglieder verhängt werden. Gegen die vom Kreisvorstand verhängten Maßregeln ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe schriftlich Berufung an den Landesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 2 a **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Zahlung des Beitrages voraus; der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 0,50 € monatlich. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Kreisvorstand.
2. Die Kreisverbände des Landesverbandes Hannover führen für jedes Mitglied einen Jahresbeitrag an den Landesverband ab, der dem von dem Landesverband an den Bundesverband zu zahlenden Betrag entspricht.
3. Die Abführung der Jahresbeiträge wird jährlich am 1. Juli fällig. Für die Ermittlung der jeweiligen Beiträge wird der Mitgliederbestand nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei zum 31. Dezember des Vorjahres zugrunde gelegt. Die Stimmberechtigung der Delegierten eines Kreisverbandes während des Niedersachsentages ruht, solange der sie entsendende Kreisverband mit der Abführung von Jahresbeiträgen in Verzug ist. Die Kreisverbände der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg weisen die Zahlung der Landesumlage an den zuständigen Landesverband fristgerecht nach.

§ 3 **Sitz, Gliederung**

1. Sitz des Landesverbandes ist Hannover.
2. Der Landesverband Niedersachsen besteht aus den Landesverbänden Braunschweig, Oldenburg und Hannover; der letztere gliedert sich in die Bezirksverbände Elbe-Weser, Hannover, Südniedersachsen-Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück-Emsland und Ostfriesland.

§ 4 **Organe**

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) Niedersachsentag
- b) Niedersachsenrat
- c) Landesvorstand
- d) Landesschiedsgericht
- e) gemeinsames Kreisschiedsgericht

§ 5 Niedersachsentag

1. Oberstes Organ der niedersächsischen Jungen Union ist der Niedersachsentag. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Niedersachsenrates sowie den Delegierten der Kreisverbände (ein/e Delegierte/r für je angefangene 75 Mitglieder). Maßgeblich hierfür ist der am Ersten des drittletzten Monats vor Stattfinden des Niedersachsentages in der zentralen Mitgliederkartei des Bundesverbandes ausgewiesene Mitgliederbestand. In Zweifelsfragen entscheidet der Niedersachsenrat, während des Niedersachsentages die Mandatsprüfungskommission.

Die Delegierten sind von den Kreisdelegierten-/mitglieder- versammlungen zu wählen. Diese Wahl kann nur dann ordnungsgemäß sein, wenn spätestens sechs Wochen vor Stattfinden des Niedersachsentages ein schriftliches Wahlprotokoll mit namentlicher Nennung der gewählten Delegierten und des/der Wahlleiters/in bei dem/der Landesgeschäftsführer/in eingegangen ist. Das Wahlprotokoll ist von dem/der Kreisvorsitzenden zu unterzeichnen. Die Delegiertenmeldung kann der Kreisvorsitzende alternativ online im internen Bereich der Homepage der Jungen Union Niedersachsen erledigen.

Delegierte können sich von gemäß obigen Bestimmungen gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen, sofern diese namentlich als Ersatzdelegierte in der jeweiligen Funktion (Vertreter für den Niedersachsentag und/oder -rat) benannt worden sind.

Wer gem. § 6 Absatz 1 a zum Zeitpunkt der Eröffnung des Niedersachsentages Stimmrecht auf dem Niedersachsentag hat, behält dieses Stimmrecht bis zum Ende des Niedersachsentages unbeschadet eines etwaigen Ausscheidens aus dem Landesvorstand im Verlauf des Niedersachsentages. Im Verlauf des Niedersachsentages neugewählte Mitglieder des Landesvorstandes erwerben durch ihre Wahl kein Stimmrecht für den zu dem Zeitpunkt stattfindenden Niedersachsentag.

2. Der Niedersachsentag tritt jährlich, ferner auf schriftlichen Antrag von drei Landes- bzw. Bezirksverbänden zusammen. Die Einberufungsfrist beträgt fünf Wochen. Anträge an den Niedersachsentag sind zulässig, wenn sie spätestens vier Wochen vor dessen Zusammentreten in einer direkt EDV-verarbeitbaren Form beim Landesvorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Anträge des Niedersachsenrates oder des Landesvorstandes. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung von 1/3 der anwesenden Delegierten. Dringlichkeitsanträge sind nur zu bei Antragsschluss nicht vorhersehbaren Themen zulässig. Zu einem

vom Landesvorstand als Leitantrag deklarierten und den Kreisverbänden rechtzeitig zur Beratung übermittelten Antrag sind Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

3. Der Niedersachsengang hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes,
 - b) Wahl des Landesvorstandes gem. § 7 und zweier Kassenprüfer auf zwei Jahre,
 - c) Beschlussfassung über eingebrachte Entschlüsse und Anträge,
 - d) Entgegennahme von Berichten des Niedersachsengrates und des Landesvorstandes.
4. Im Landesvorstand müssen alle Landesverbände vertreten sein.

§ 6 Niedersachsengang

Der Niedersachsengang setzt sich zusammen aus:

- a) dem Landesvorstand Niedersachsen,
- b) den Vorsitzenden der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg sowie den Bezirksvorsitzenden,
- c) den Delegierten der Bezirks- und Landesverbände,
- d) den Landesvorsitzenden des Rings Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) und Schüler Union (SU) mit beratender Stimme, soweit sie Mitglied der Jungen Union Niedersachsen sind.

Die Bezirks-/Landesdelegierten sind von den Bezirks- und Landes(delegierten)tagen zu wählen. Die Bezirks-/ Landesverbände entsenden für je angefangene 300 Mitglieder eine/n Delegierte/n. Die Delegiertenzahlen sind entsprechend dem in der zentralen Mitgliederkartei des Bundesverbandes ausgewiesenen Mitgliederbestandes quartalsweise durch die Landesgeschäftsstelle zu aktualisieren.

Die Vorsitzenden der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg, die Bezirksvorsitzenden und die Landesvorsitzenden von RCDS und SU können sich von ihren Stellvertretern, die Landes-/ und Bezirksdelegierten von gewählten Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

2. Der Niedersachsengang tritt mindestens alle vier Monate zusammen. Er ist einzuberufen, wenn ein Bezirksverband dieses unter Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Niedersachsengang gibt in Vertretung des Niedersachsenganges die Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Landesverbandes. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksverbände. Weiter

obliegt ihm:

a) die Wahl der Vertreter für den Deutschlandrat nach folgender Aufteilung:

Die Landesverbände Braunschweig und Oldenburg wählen in eigener Zuständigkeit ihre Delegierten für den Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands. Die Delegierten der Bezirksverbände Elbe-Weser, Hannover, Südniedersachsen-Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück-Emsland und Ostfriesland für den Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands werden im Rahmen einer Niedersachsenratsitzung des Landesverbandes Niedersachsen unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt gewählt. Stimmberechtigt bei dieser Wahl sind die Niedersachsenratsdelegierten der genannten Bezirksverbände und die Mitglieder des Landesvorstandes Niedersachsen mit Ausnahme derjenigen Landesvorstandsmitglieder, die den Landesverbänden Oldenburg und Braunschweig angehören,

b) die Wahl des Vertreters der Jungen Union im Landesausschuss der Niedersachsen-CDU.

§ 6 a

Deutschlandtagsdelegierte

Die vom Landesverband entsprechend § 4 Absatz 2 Bundessatzung zum Deutschlandtag der Jungen Union zu entsendenden Delegierten werden für den Landesverband Hannover von den Bezirksverbänden gewählt. Die auf den Landesverband entfallende Anzahl der Delegierten verteilt sich nach Zuweisung jeweils eines Grunddelegierten nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die Bezirksverbände. Die Landesverbände Braunschweig und Oldenburg regeln die Wahl der Delegierten zum Deutschlandtag in eigener Zuständigkeit.

§ 7

Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:

- dem / der Landesvorsitzenden
- drei gleichberechtigten Stellvertreter(innen)
- dem / der Landesschatzmeister(in), die den geschäftsführenden Vorstand bilden, sowie
- neun Beisitzern / Beisitzerinnen und
- dem / der Landespressesprecher(in), der/die auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt wird.

Auf der konstituierenden Landesvorstandssitzung beschließt der Landesvorstand eine klare Aufgabenverteilung.

2. Der Landesvorstand Niedersachsen vertritt die niedersächsische Junge Union gegenüber der Christlich Demokratischen Union in Niedersachsen. Im Übrigen bleibt die bisherige Rechtsstellung der Landesverbände der JU unberührt. Der Landesvorstand leitet die Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Richtlinien des Niedersachsentages und des Niedersachsenrates und erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte.
3. Der/Die Landesgeschäftsführer/in wird auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden vom Landesvorstand gewählt. Die Vorsitzenden der Landesverbände Oldenburg und Braunschweig sowie der Bezirksverbände werden hierzu eingeladen. Der/Die Landesgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen aller Organe des Landesverbandes – mit Ausnahme der Schiedsgerichte – mit beratender Stimme teil.

§ 8

Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie fünf stellvertretenden Mitgliedern, von denen eines der Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
2. Für die Bestimmung des Landesschiedsgerichtes gilt § 13 Abs. 1 und 3 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend. Das Landesschiedsgericht entscheidet ferner in erster Instanz:
 - a) in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Bezirksverbänden oder den Landesverbänden Braunschweig und Oldenburg und dem Landesverband,
 - b) in rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Kreisverbänden und einem Bezirksverband,
 - c) in rechtlichen Auseinandersetzungen über die Auslegung und Anwendung der Satzung des sonstigen Rechtes eines Bezirksverbandes,
 - d) bei Widersprüchen gegen Entscheidungen eines Bezirksvorstandes über die Anfechtung von Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich.
3. Über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes entscheidet das Bundesschiedsgericht.

§ 9

Gemeinsames Kreisschiedsgericht

1. Für die Kreisverbände des Landesverbandes wird das Gemeinsame Schiedsgericht für die Kreisverbände des Landesverbandes Niedersachsen errichtet. Das Gemeinsame Schiedsgericht besteht aus

dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie drei stellvertretenden Mitgliedern, von denen eines der Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen das 1. Juristische Staatsexamen bestanden haben.

2. Für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gemeinsamen Schiedsgerichts gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, § 11 Nr. 1 bis 7, 9 der Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend.
3. Das Gemeinsame Schiedsgericht entscheidet ferner bei Widersprüchen gegen Entscheidungen eines Kreisvorstandes über die Anfechtung von Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 10

Gemeinsame Vorschriften

1. Die Mitglieder der Schiedsgerichte im Landesverband werden vom Niedersachsntag für zwei Jahre gewählt. Mitglied eines Schiedsgerichtes kann nicht werden, wer dem Landesvorstand dieses Landesverbandes, den Landesvorständen der Landesverbände Braunschweig und Oldenburg, einem Bezirksvorstand oder den Landesvorständen von RCDS oder SU angehört.
2. Die Schiedsgerichte im Landesverband wenden bei ihrer Arbeit die Parteigerichtsordnung der CDU in der jeweiligen Fassung entsprechend an.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

Der Niedersachsntag kann diese Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, mindestens jedoch mit der Hälfte der satzungsmäßigen Delegierten ändern. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem eigens dazu einberufenen Niedersachsntag mit ¾-Mehrheit der satzungsmäßigen Delegierten beschlossen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Landestage der Jungen Union Braunschweig, Hannover und Oldenburg in Kraft.

.....
beschlossen auf dem Niedersachsntag 16./17.11.1968 in Braunschweig
geändert auf dem Niedersachsntag 23./24.02.1985 in Bad Pyrmont
geändert auf dem Niedersachsntag 14./15.03.1986 in Gifhorn
geändert auf dem Niedersachsntag 05./06.03.1988 in Emden
geändert auf dem Niedersachsntag 15./16.05.1989 in Cuxhaven
geändert auf dem Niedersachsntag 08./09.02.1992 in Oldenburg
geändert auf dem Niedersachsntag am 29./30.01.1994 in Seevetal
geändert auf dem Niedersachsntag am 11./12.02.1995 in Hildesheim
geändert auf dem Niedersachsntag am 10./11.02.1996 in Wittmund
geändert auf dem Niedersachsntag am 08./09.03.1997 in Stade
geändert auf dem Niedersachsntag am 22./23.02.2003 in Göttingen
geändert auf dem Niedersachsntag am 09.05.2009 in Hannover

Geschäftsordnung

für die Verbände der Jungen Union im Landesverband Niedersachsen

I. Geltungsbereich

§ 1

Die nachfolgende Geschäftsordnung gilt für die Mitgliederversammlungen als beschließendes Organ. Sie gilt sinngemäß für alle anderen beschließenden Organe im Landesverband Niedersachsen.

II. Vorbereitung

§ 2

Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand.

§ 3

Zur Mitgliederversammlung wird, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mindestens zehn Tage vor dem festgesetzten Termin durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zu Vorstandssitzungen muß eine Woche vorher durch den Vorsitzenden eingeladen werden.

III. Leitung und Protokoll

§ 4

Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter, soweit nicht von der Mitgliederversammlung ein Tagungspräsidium gewählt worden ist.

§ 5

Für die Durchführung von Wahlen muß von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt werden.

§ 6

Über jede Versammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut mit

Abstimmungsergebnis sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 7

Das Protokoll muß von allen bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitgliedern genehmigt werden; es wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

IV. Beratungen

§ 8

Die Mitgliederversammlung beginnt ihre Beratungen mit der Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

§ 9

Beratungsgegenstände können auf Antrag mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden. Die gemeinsame Beratung gleichwertiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden. Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden es beschließt.

§ 10

Die Beratung kann abgeschlossen werden, wenn folgende Anträge gestellt und angenommen werden:

- a) Schluß der Debatte,
- b) Schluß der Rednerliste,
- c) Vertagung der Beratung.

Diese Regelung ist bei Abstimmungen einzuhalten. Zu diesen Anträgen kann je ein Mitglied dafür und dagegen sprechen.

V. Redeordnung

§ 11

Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.

§ 12

Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch am Schluß der Beratung das Wort verlangen. Vorstandsmitglieder erhalten

außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort zum anstehenden Beratungspunkt.

§ 13

Der einzelne Redner soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Notfalls kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

§ 14

Nach Eröffnung einer Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 15

„Zur Geschäftsordnung“ muß das Wort jederzeit erteilt werden, nach Eröffnung einer Abstimmung jedoch nur in bezug auf das Abstimmungsverfahren.

VI. Abstimmung und Wahlen

§ 16

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Bei Vorstandssitzungen muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

§ 17

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 18

Vorstands- und Delegiertenwahlen müssen stets geheim erfolgen. Bei übrigen Wahlen kann auch durch Handzeichen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Der Widerspruch kann durch ein Mitglied angemeldet werden.

§ 19

Bei En-bloc-Wahlen sind nur die Stimmzettel gültig, auf denen mindestens $\frac{2}{3}$ der zu wählenden Kandidaten genannt sind. Stimmzettel, auf denen mehr

Kandidaten angekreuzt sind, als in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

§ 20

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen. Ungültig sind bei einer Vorschlagsliste auch solche Stimmen, die für einen nicht auf der Liste enthaltenen Bewerber angegeben sind.

§ 21

Erreichen in einem Wahlgang nicht genügend Bewerber die gem. § 20 erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein weiterer Wahlgang statt. Erreichen auch in diesem zweiten Wahlgang nicht genügend Kandidaten die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet unter den nicht gewählten Bewerbern ein weiterer Wahlgang statt, in welchem dann die einfache Mehrheit ausreicht.

VII. Kassenprüfung

§ 22

Aus der Jahreshauptversammlung heraus werden zwei Kassenprüfer gewählt, von denen einer nach Ablauf der Wahlperiode zurücktreten muß. Die Kassenprüfer müssen mindestens eine sachliche und rechnerische Kassen- und Buchführung vor der Jahreshauptversammlung durchführen. Der Jahreshauptversammlung ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 23

Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister; die Gesamtverantwortung trägt der Vorstand.

VIII. Ausschüsse

§ 24

Die Organe der Jungen Union können nach Bedarf Ausschüsse einsetzen. Es können Ausschüsse mit vorübergehender Aufgabenstellung und ständige Ausschüsse gebildet werden.

§ 25

Die Ausschüsse haben die Aufgabe, wichtige politische Fragen zu beraten, Stellungnahmen auszuarbeiten, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Empfehlungen vorzulegen.

§ 26

Die Ausschüsse wählen nach Absprache mit dem Vorstand ihren Sprecher; dieser kann zum Vorstand kooptiert werden.

IX. Schlußbestimmungen

§ 27

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 28

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet, soweit kein Tagungspräsidium eingesetzt ist, im Zweifelsfalle das jeweils tagende Organ mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 29

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

beschlossen auf dem Niedersachsntag 16./17.11.1968 in Braunschweig
geändert auf dem Niedersachsntag am 27./28.02.1999 in Goslar

Herausgeber

Junge Union Niedersachsen
Landesgeschäftsstelle
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover
Tel.: 0511 / 27991-41 /-43
Fax: 0511 / 27991-42
e-mail: info@ju-niedersachsen.de
Internet: www.ju-niedersachsen.de

Stand: Mai 2009

4. Auflage Mai 2009

